

Hinweise zur Aufstellung von Plakaten im Bereich des Marktes Murnau a.Staffelsee aus Anlass von Wahlen

- 1) In Murnau gibt es eine Plakatierungsverordnung. Für Wahlen darf nach § 3 Abs. 4 frühestens 42 Tage vor dem Wahltermin mit der Plakatierung begonnen werden.
Frühester Beginn bei der Europawahl ist der 15.04.2019.
- 2) Es ist innerhalb des Gemeindegebietes von Murnau nur zugelassen, auf den vom Markt Murnau aufgestellten Wahltafeln zu plakatieren.
Das zusätzliche Aufstellen von Wahltafeln außerhalb der Wahltafeln ist nicht zulässig.
- 3) Die Wahltafeln haben eine Größe von 5,00 x 2,50 m und stehen jeder Partei/Wählergruppe zum Plakatieren zur Verfügung.
Diese sind an folgenden Stellen aufgestellt:
 - Weilheimer Straße, ggü. der Esso-Tankstelle
 - Hechendorfer Straße, am Zugang zum Seidlpark an der Bahnunterführung
 - Seidlstraße, neben Maibaum
 - Kohlgruber Straße auf der Wiese zwischen Trattoria und Tusculum
 - Bahnhofstraße, Parkplatz P2
 - Utzschneiderstraße, Parkplatz Forsteranger
 - Pfarrstraße, Parkplatz unterhalb vom Schloss
 - Längenfeldweg, Einmündung Längenfeldleite

Die Plakate dürfen nur geklebt werden!

Beim Anbringen von Plakaten ist auf andere Parteien Rücksicht zu nehmen.

- 4) Jede Partei/Wählergruppe darf 1 Wahlplakat in Form DIN A1 auf der Wahltafel anbringen. Es gilt freie Platzwahl.
- 5) Die Plakate müssen nicht mehr entfernt werden. Das übernimmt der Markt Murnau.
- 6) Weitere Auflagen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleiben vorbehalten.

Murnau a.Staffelsee, den 27.02.2019

-Amt für öffentliche Ordnung-

